



## Personifizierte Bescheinigung

gemäß § 75 Abs. 6 SGB V

### zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten in Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus

im Rahmen des Vertrages zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vom 29. Juli 2020

*zum Verbleib bei der Ärztin/beim Arzt/bei Abstrichstützpunkt*

Name und Anschrift der Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung)  
bzw. des Jugendamtes

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname:

geboren am:

wohnhaft:

in der oben genannten Schule bzw. Kindertageseinrichtung tätig ist bzw. als Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des oben genannten Jugendamtes tätig ist.

Datum

.....  
Stempel

.....  
Unterschrift

Diese Bescheinigung berechtigt zu einer Testung innerhalb von 21 Tagen.

### Erklärung der Beschäftigten/des Beschäftigten \*

Hiermit bestätige ich, keinen alternativen Anspruch nach dem SGB V oder auf der Grundlage anderer Regelungen (z. B. der Rechtsverordnung des BMG zur Veranlassung von Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst, PKV, GKV) auf die Leistung zu haben.

Name, Vorname  
Beschäftigte/r

.....  
Unterschrift  
Beschäftigte/r

\* Fragen zu dieser Erklärung können Sie mit der Ärztin/dem Arzt besprechen, die/der den Test durchführt.

# Hinweise zur Durchführung von Testungen von Beschäftigten im Freistaates Thüringen in Schulen und Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus

## Wer kann sich testen lassen?

Alle Beschäftigten, die im Freistaat Thüringen in staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, in Kindertageseinrichtungen sowie als Kindertagespflegeperson tätig sind, können die Testmöglichkeit freiwillig in Anspruch nehmen. Die Testmöglichkeit steht sowohl Personen mit einem höheren als auch mit einem niedrigerem Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf offen.

Liegt allerdings ein Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung vor, so wäre der Abstrich Gegenstand eines anderen Testungsverfahrens (Krankenbehandlung der GKV/PKV).

## Wie wird die Berechtigung nachgewiesen?

Die Beschäftigten lassen sich von der Leitung ihrer Schule oder ihrer Kindertageseinrichtung ihre Tätigkeit an der Einrichtung bestätigen: Dazu erhalten sie das Formular „Personifizierte Bescheinigung“ mit diesen Hinweisen zur Durchführung von Testungen. Für die Kindertagespflegepersonen ist die für diese Bescheinigung zuständige Stelle das jeweilige Jugendamt. Mit der Personifizierten Bescheinigung sind sie zur Testung berechtigt.

## Wo kann die Testung durchgeführt werden? Wie werden Termine vergeben?

Für die Durchführung der Testung wenden sich Beschäftigte ab dem 3. August 2020 an die **zentrale Telefonnummer 03643 49 50 151** (Mo.-Fr.: 08:00 - 16:00 Uhr) und erhalten dort jeweils einen Termin an einem Abstrichstützpunkt oder die Kontaktdaten einer teilnehmenden Arztpraxis.

Der Beschäftigte händigt dem teilnehmenden Arzt bzw. dem Abstrichstützpunkt die personifizierte Bescheinigung aus und erklärt mit Unterschrift im Formular „Personifizierte Bescheinigung“, keinen alternativen Anspruch nach dem SGB V oder auf der Grundlage anderer Regelungen, z. B. der Rechtsverordnung des BMG zur Veranlassung von bestimmten Testungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst oder der PKV auf die Leistung zu haben.

## Ist die Testung kostenlos?

Ja, der Freistaat Thüringen übernimmt die Kosten für die Testung, die auf Grundlage des Vertrages zwischen dem TMBJS und der KVT vom 29. Juli 2020 durchgeführt wird.

Weitere Testmöglichkeiten, die nicht unter diese Finanzierungsvereinbarung fallen, können entstehen, wenn

- der Öffentlicher Gesundheitsdienst eine Testung aufgrund der Rahmenverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit veranlasst,
- wenn COVID-19-Symptome vorliegen oder
- wenn die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts einen entsprechenden Hinweis gibt.